

Satzung des Vereins „BGS – Betreute Grundschule Klein Nordende-Lieth“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „BGS – Betreute Grundschule Klein Nordende-Lieth“. Er hat seinen Sitz in 25336 Klein Nordende, Schulstraße 30. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Angebote an die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Klein Nordende-Lieth wie:

- a) Betreuung nach dem Unterricht
- b) Betreuung in den Ferien
- c) Betreuung an schulfreien Tagen
- d) Hausaufgabenhilfe
- e) Angebote freiwilliger Arbeitsgemeinschaften
- f) Schülerverpflegung

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzt der Verein insbesondere Räumlichkeiten der Grundschule Klein Nordende-Lieth.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

(1) Die für die Zwecke des Vereins erforderlichen Mittel werden durch die Teilnehmer der Angebote, durch Beiträge der Mitglieder und Förderer sowie durch Zuschüsse und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 15,00 € jährlich. Er ist bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Vereine und Institutionen erwerben, die an diesem Verein ein unmittelbares Interesse haben und den Zweck des Vereins durch ihre Mitgliedschaft aktiv unterstützen wollen. Hierzu zählen insbesondere die Gemeinde Klein Nordende, der Schulverband Klein Nordende-Lieth, der Schulverein der Grundschule Klein Nordende-Lieth e.V., sowie die Eltern der Schüler, welche die Angebote des Vereins nutzen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zulässig. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung; er ist nur zulässig, wenn das Mitglied die Belange des Vereins verletzt hat oder das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Personenmehrheiten, welche die Mitgliedschaft gemeinsam erwerben und nicht juristische Personen sind, bestimmen einen Vertreter. Juristische Personen bestimmen ebenfalls Vertreter für die Mitgliederversammlung.

(2) Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende des Vereins, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden
2. die Wahl von 2 Kassenprüfern für das jeweils folgende Geschäftsjahr
3. die Entgegennahme des Geschäftsberichts, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
4. die Genehmigung des Haushaltsplanes
5. die Aufstellung und Änderung der Satzung
6. den Ausschluss von Mitgliedern
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu § 7 Abs. 3 Ziff. 5, Ziff. 6 und Ziff. 7 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dieses ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

(6) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von einem der beiden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

(7) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Schulleitung und der Vorstand des Schulelternbeirats eingeladen. Sie haben beratende Stimme.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus: dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

(2) Zur Vertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied für sich allein berechtigt.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der gesamten Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder dem Geschäftsführer übertragen wurden.

(5) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, Wiederwahl ist zulässig, auch mehrfache.

(6) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Beirat

(1) Der Vorstand des Vereins wird durch einen Beirat beratend unterstützt.

(2) Der Beirat besteht aus einem Vertreter des Schulverbandes, einem Vertreter der Schulleitung, einem Vertreter des Schulvereins, einem Vertreter des Schulelternbeirats und einem Vertreter der Gemeinde.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird durch einen Geschäftsführer wahrgenommen.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Führung der laufenden Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte. Er beaufsichtigt die für die einzelnen Betreuungsangebote verantwortlichen Personen. Weitere Aufgaben können ihm vom Vorstand übertragen werden.

(3) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestimmt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Schulverein der Grundschule Klein Nordende-Lieth e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.